

3. Werden die Grundsätze der Gleichheit und der Rechtsstaatlichkeit nach Art. 2, der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor den Gerichten nach Art. 9 und der allgemeine Grundsatz der Union, der das Recht jedes Einzelnen verbürgt, dass seine Sache nach Art. 6 Abs. 3 des in Maastricht am 7. Februar 1992 unterzeichneten Vertrags über die Europäische Union in seiner sich aus dem Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 ergebenden geänderten und ergänzten Fassung in einem fairen Verfahren verhandelt wird, eingehalten, wenn ein nationales Gericht, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, entgegen der vereinheitlichenden Stellungnahme eines innerstaatlichen Gerichts entscheidet, die dieses Gericht auf der Grundlage des im nationalen Recht vorgesehenen Auftrags zur Vereinheitlichung der Auslegung der Gesetze und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften erlassen hat, soweit dies im Interesse der Verhinderung einer nicht einheitlichen gerichtlichen Entscheidungspraxis sowie aufgrund des Umstands, dass ein Senat des obersten Gerichts von der in einer Entscheidung eines anderen Senats des obersten Gerichts enthaltenen Rechtsauffassung abgewichen ist, erforderlich war?

⁽¹⁾ ABL 2016, L 65, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 22. November 2018 — Anton van Zantbeek VOF, andere Partei: Ministerraad

(Rechtssache C-725/18)

(2019/C 44/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Grondwettelijk Hof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Anton van Zantbeek VOF

Andere Partei: Ministerraad

Vorlagefragen

1. Sind Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 36 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung zur Einführung einer Steuer auf Börsengeschäfte im Sinne der Art. 120 und 126² des belgischen Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern entgegenstehen, die zur Folge hat, dass der belgische Auftraggeber Schuldner dieser Steuer wird, wenn der gewerbliche Vermittler im Ausland ansässig ist?
2. Sind Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 40 des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung zur Einführung einer Steuer auf Börsengeschäfte im Sinne der Art. 120 und 126² des belgischen Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern entgegenstehen, die zur Folge hat, dass der belgische Auftraggeber Schuldner dieser Steuer wird, wenn der gewerbliche Vermittler im Ausland ansässig ist?
3. Könnte der Verfassungsgerichtshof, wenn er aufgrund der Antwort auf die erste und zweite Vorlagefrage schlussfolgern sollte, dass die angefochtenen Artikel eine oder mehrere der sich aus den in diesen Fragen erwähnten Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen verletzen, die Folgen der Art. 120 und 126² des belgischen Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern vorübergehend aufrechterhalten, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und es dem Gesetzgeber zu ermöglichen, sie mit diesen Verpflichtungen in Einklang zu bringen?